

Nachkriegszeit

Unsere Chronik von 1992 zur 1000-Jahrfeier weist für den Umgang mit NSDAP-Mitgliedern nach 1945 wenig Informationen über diese Zeit aus. Im Kapitel „Wofür?“ werden nur subjektive Erfahrungen wiedergegeben und wenig über die Gründe für diese Erfahrungen.

Ich habe mir als Stiefsohn von Fritz Kurpjun die Arbeit gemacht, um seinen Lebensweg in dieser Zeit nachzuvollziehen.

Fritz Kurpjun trat bereits laut Auskunft des Bundesarchives am 01.05.1933 der NSDAP bei und stieg dort bis zum Zellenleiter auf. Der Zellenleiter stand in der unteren Parteihierarchie über dem Blockwart. Mit der Übernahme des Ortes durch die sowjetische Besatzungsmacht wurde er festgenommen und zunächst auf dem Bernburger Schloss interniert. Von hier wurde er in das Lager Mühlberg überstellt, wo er in den dortigen Archivunterlagen geführt wird. Mit der Auflösung des Lagers wurde er im Lager Buchenwald bis zu dessen Auflösung 1950 interniert.

Diesen Weg sind auch die anderen in der Chronik erwähnten Sierslebener gegangen.

Nach seiner Entlassung war er zunächst in der Bau-Union tätig, bevor er wieder seinem alten Beruf in der eigenen Käserei nachgehen konnte.

Was hat zu diesem Lebensabschnitt geführt? Viele Menschen sprechen immer von „Siegermentalität und Willkür der Russen“. War es aber tatsächlich so? Oder haben nicht die Alliierten im Ganzen Festlegungen getroffen, die in der sowjetischen Besatzungszone konsequenter umgesetzt wurden, als in den anderen Besatzungszonen? Der in der Chronik von 1992 genannte unbekannte Denunziant heißt Kontrollratsdirektive 38 der Alliierten.

Meine Recherchen haben dazu folgendes ergeben und vieles in einem anderen Licht erscheinen lassen. Eine sehr wichtige Rolle spielt dabei die Kontrollratsdirektive 38.

Hier Auszüge aus diesem Dokument:

Punkt 1 des Abschnitts I der KD 38

Der Zweck dieser Direktive ist es, für ganz Deutschland gemeinsame Richtlinien zu schaffen betreffend:

- a) die Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt haben
- b) die vollständige und endgültige Vernichtung des Nationalsozialismus und des Militarismus durch Gefangensetzung oder Tätigkeitsbeschränkung von bedeutenden Teilnehmern und Anhängern dieser Lehre
- c) die Internierung von Deutschen, welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, sowie die Kontrolle und Überwachung von Deutschen, die möglicherweise gefährlich werden könnten.

Dazu erfolgte folgende Kategorien:

- a) Hauptschuldige
- b) Belastete (Artikel III der KD 38)
 - a. Aktivisten
 - b. Militaristen
 - c. Nutznießer

Als Aktivist war danach auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser

Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.

Artikel IX der KD 38 definiert Sühnemaßnahmen gegen Belastete:

1. Sie können auf die Dauer bis zu zehn Jahren in einem Gefängnis oder in einem Lager interniert werden, um Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeiten zu verrichten...
2. Ihr Vermögen kann als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise eingezogen werden....
3. Sie dürfen kein öffentliches Amt.... bekleiden.
4. Sie verlieren alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung
5. Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglieder einer politischen Partei zu sein.
6. Sie dürfen weder Mitglieder einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein
7. Es ist ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren nach ihrer Freilassung untersagt:
 - a. In einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben.
 - b. In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.
 - c. Als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
8. Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen.
9. Sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen; Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten
10. Nach Ermessen der Zonenbefehlshaber können in den Zonengesetzen Sühnemaßnahmen aufgenommen werden, die es den Belasteten untersagt, die Zone ohne Genehmigung zu verlassen.

Bereits auf der Konferenz von Jalta vom 04.02. – 11.02.1945 wurde drei Formen von Reparationsleistungen für die Zeit nach dem Sieg vereinbart:

- Demontage und Beschlagnahme von Auslandsguthaben
- Lieferungen aus der laufenden Produktion
- **Verwendung deutscher Arbeitskräfte**

Die Höhe der Reparationsleistungen blieb offen. Das wurde auch nicht auf der Potsdamer Konferenz im Juli/August 1945 verändert bzw. präzisiert.

Auf dieser Grundlage ordnete am 26. Dezember 1946 das Ministerium für Innere Angelegenheiten der UdSSR im Befehl 001196 die Zuführung von 27.500 Deutschen aus den Gefängnissen und Speziallagern des MWD an.

Mit Befehl des Innenministeriums der Sowjetunion (NKWD) Nr. 00315 vom 18. April 1945 wurde Speziallager eingerichtet. Ihr erklärtes Ziel bestand in der Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee von feindlichen Elementen. Damit unterschieden sie sich von Kriegsgefangenenlagern und unterlagen nicht den internationalen Regelungen darüber.

Mit dem verkündeten formellen Ende der Entnazifizierung ordnete das Politbüro der KPdSU am 30. Juni 1948 die Freilassung von 27749 Häftlingen ohne Urteil an. Bis auf Bautzen, Sachsenhausen und Buchenwald wurden alle Lager geschlossen. Es verblieben 13539 internierte Lagerinsassen und 16093 von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte.

1950 wurde die drei Lager aufgelöst. 15000 Personen wurden entlassen und etwa 10500 bereits Verurteilte an DDR-Gefängnisse übergeben. Weitere 3432 Gefangene wurden der DDR-Justiz zur Aburteilung überstellt (Waldheimprozesse).

Auf dieser Grundlage lässt sich der oben beschriebene Lebensabschnitt von Fritz Kurpjun erklären. Die Festlegungen der Alliierten in der Kontrollratsdirektive 38 wurden voll auf ihn angewandt.

Quellen:

- Bundesarchiv; 12175 Berlin, Postfach 450569
- „Die Kriminalgeschichte der DDR“ (1.Auflage)
Autor Klaus Behling
erschienen 2017 im Verlag „eb edition berolina“ (ISBN: 978-3-95841-055-8)

Mit freundlichen Grüßen
Peter Krüger